OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601602/2/ZO/MSt

Datum:
Linz, 22. Februar 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des Georg Franz P M, geb. 1962, vertreten durch P & S Antwaltspartnerschaft, gegen den Bescheid des Bezirkshauptmannes des Bezirkes von Vöcklabruck vom 6. Oktober 2016, GZ: VerkR96-1388-2016, wegen drei Übertretungen des KFG

zu Recht e r k a n n t :

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist keine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
1. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck hat mit dem angefochtenen Bescheid den Einspruch des Beschwerdeführers vom 1.10.2016 gegen die Strafverfügung vom 2.2.2016, GZ: VerkR96-1388-2016, als verspätet zurückgewiesen.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte der Beschwerdeführer zusammengefasst aus, dass sein Einspruch vom 21.2.2016 als solcher zu werten sei. Es ist nicht erforderlich, einen Einspruch zu begründen, weshalb es für die Fragen, ob ein Schreiben als Einspruch zu werten ist, nicht darauf ankommen dürfe, ob die Behörde die im Einspruch geltend gemachten Gründe anerkennt oder nicht. Durch seinen rechtzeitig eingebrachten Einspruch habe die Strafverfügung ihre Wirkung verloren.

Weiters machte der Beschwerdeführer umfangreiche Ausführungen zu den einzelnen ihm vorgeworfenen Übertretungen.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Bereits aus diesem ergibt sich, dass der angefochtenen Bescheid aufzuheben ist, weshalb gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG die öffentliche mündliche Verhandlung entfällt.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Die Landespolizeidirektion Oberösterreich hat gegen den Beschwerdeführer eine Anzeige erstattet, in welcher diesem mehrere Übertretungen des KFG vorgeworfen werden. Aufgrund dieser Anzeige verhängte die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck am 2.2.2016 über den Beschwerdeführer mittels Strafverfügung drei Geldstrafen. Diese Strafverfügung wurde durch Hinterlegung am 17.2.2016 zugestellt.

Der Beschwerdeführer hat dagegen mit Schreiben vom 21.2.2016 einen Einspruch eingebracht und diesen wie folgt begründet:
„Eine handschriftliche Änderung an einem amtlichen Schreiben ist nicht zulässig und entwertet den Inhalt. Somit gilt die mir zugesandte Strafverfügung als eine nicht ordnungsgemäße Ausführung.“

Mit Schreiben vom 1.10.2016 hat der Beschwerdeführer zu den ihm im Einspruch vorgeworfenen Übertretungen inhaltlich Stellung genommen. Daraufhin hat die Behörde mit dem im Punkt 1. dargestellten Bescheid den Einspruch als verspätet zurückgewiesen.

5. Darüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in rechtlicher Hinsicht Folgendes erwogen:

5.1. Gemäß § 49 Abs. 1 VStG kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.

Gemäß § 49 Abs. 2 VStG ist, wenn der Einspruch rechtzeitig eingebracht wird, das ordentliche Verfahren einzuleiten. Wenn im Einspruch ausdrücklich nur das Ausmaß der verhängten Strafe oder die Entscheidung über die Kosten angefochten wird, dann hat die Behörde, die die Strafverfügung erlassen hat, darüber zu entscheiden. In allen anderen Fällen tritt durch den Einspruch die gesamte Strafverfügung außer Kraft.

5.2. Der Beschwerdeführer hat gegen die Strafverfügung vom 2.2.2016 rechtzeitig ein als Einspruch bezeichnetes Schreiben eingebracht. Für die Frage, ob dieses wirksam ist und die in § 49 Abs. 2 VStG vorgesehenen Rechtsfolgen auslöst, kommt es nicht darauf an, ob das Vorbringen im Einspruch zutreffend ist. Der Vertreter des Beschwerdeführers hat richtigerweise darauf hingewiesen, dass Einsprüche überhaupt nicht begründet werden müssen. Es schadet daher auch nicht, wenn die Behörde das Vorbringen im Einspruch als unzutreffend erachtet. Jedenfalls ist durch den Einspruch die Strafverfügung außer Kraft getreten. Der Einspruch vom 21.2.2016, welcher von der Behörde am 25.2.2016 protokolliert wurde, ist auch rechtzeitig, weil die Strafverfügung erst am 17.2.2016 zugestellt worden war.

Der angefochtene Bescheid war daher aufzuheben und es hat die Behörde nunmehr über den Einspruch – sinnvollerweise unter Berücksichtigung des Vorbringens vom 1.10.2016 – zu entscheiden.

Zu II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Voraussetzungen und Wirkungen eines rechtzeitig eingebrachten Einspruches ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl